

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Ri in den Beschwerdesachen ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Mag. Wolfgang Sepp Kleinfercher, Kienmayergasse 47 Tür 5-5A, 1140 Wien, betreffend die Beschwerden, jeweils vom 18. Juli 2022 gegen Bescheide des Finanzamtes Österreich, jeweils vom 15. Juli 2022 zu Steuernummer ***BF1StNr1*** betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2019 und Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2020 beschlossen:

I.I. Die Beschwerde vom 17.10.2022 gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 wird gemäß § 278 Abs. 1 lit. b iVm § 85 Abs. 2 BAO als zurückgenommen erklärt. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

I.II. Der Vorlageantrag vom 07.11.2022 gegen die Beschwerdevorentscheidung betreffend Einkommensteuer 2020 vom 04.10.2022 wird gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO in Verbindung mit § 260 Abs. 1 lit. b BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Mit Schreiben vom 26.01.2022 wurde der Beschwerdeführer (Bf.) aufgefordert, bis spätestens 09.03.2022 eine Einkommensteuererklärung für die Jahre 2019 und 2020 abzugeben, weil er zum Beispiel gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt gewesen sei oder mehrere Pensionen oder Krankengeld, Rehabilitationsgeld, eine Entschädigung vom Bundesheer, Auszahlungen von der Bauarbeiterurlaubskasse oder vom Insolvenz-Entgelt-Fonds erhalten habe.

Mit Eingabe vom 07.03.2022 ersuchte der Bf. die Frist bis 30.05.2022 zu verlängern, da er noch Zeit benötige, um weitere Unterlagen zusammenzustellen.

Mit Einkommensteuerbescheiden, jeweils vom 15.07.2022 wurde der Bf. für die Jahre 2019 und 2020 gemäß § 42 EStG 1988 (Pflichtveranlagung) aufgrund der dem Finanzamt vorliegenden Lohnzettel veranlagt.

Gegen diese Bescheide erhob der Bf. innerhalb offener Frist am 18.07.2022 Beschwerde und beantragte, dass nach Übermittlung der Unterlagen Werbungskosten und Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Mit Bescheid vom 05.08.2022 erteilte die Abgabenbehörde für die Jahre 2019 und 2020 einen Mängelbehebungsauftrag und wies den Bf. auf das Fehlen von Inhaltserfordernissen gemäß § 250 Abs. 1 BAO einer Beschwerde hin.

Demnach fehlten folgende Inhaltserfordernisse:

„...“

-) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,

-) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden,

-) eine Begründung

Die angeführten Mängel sind beim Finanzamt Österreich gemäß § 85 Abs. 2 BAO bis zum 26.08.2022 zu beheben.

Bei Versäumung dieser Frist gilt das Anbringen als zurückgenommen.“

Mit Eingabe vom 03.10.2022 ersuchte der Bf. die Frist für die Beantwortung des Mängelbehebungsauftrages bis 15.10.2022 zu verlängern.

Mit Beschwerdevorentscheidungen gemäß § 262 BAO, jeweils vom 04.10.2022 wurden die Beschwerden vom 18.07.2022 gegen die Einkommensteuerbescheide 2019 und 2020, jeweils vom 15.07.2022 mangels Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages als für zurückgenommen erklärt.

Mit Eingabe vom 17.10.2022 stellte der Bf. einen Vorlageantrag betreffend Einkommensteuer 2019 gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 04.10.2022, übermittelte Belege und ersuchte um Bearbeitung der Beschwerde.

Mit Eingabe vom 07.11.2022 stellte der Bf. einen Vorlageantrag betreffend Einkommensteuer 2020 gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 04.10.2022.

Rechtliche Beurteilung:

1. Einkommensteuer 2019

Nach § 250 Abs. 1 BAO hat eine Bescheidbeschwerde zu enthalten:

- a) *die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;*
- b) *die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;*
- c) *die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;*
- d) *eine Begründung.*

Eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Abgabenbehörde ist ein Anbringen zur Geltendmachung von Rechten iSd § 85 Abs. 1 BAO.

§ 85 Abs. 2 BAO besagt: "Mängel von Eingaben (Formgebrechen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) berechtigen die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung; inhaltliche Mängel liegen nur dann vor, wenn in einer Eingabe gesetzlich geforderte inhaltliche Angaben fehlen. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht."

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass ein Beschwerdeantrag die Behörde in die Lage versetzen soll, klar zu erkennen, welche Unrichtigkeit der Beschwerdeführer dem Bescheid anlastet (VwGH 21.10.1999, 97/15/0094; VwGH 23.04.2001, 99/14/0104; VwGH 21.01.2004, 99/13/0120). Die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden, muss somit einen bestimmten oder zumindest bestimmbaren Inhalt haben (VwGH 10.03.1994, 93/15/0137; VwGH 26.05.2004, 2004/14/0035), wobei sich die Bestimmtheit aus der Beschwerde ergeben muss (zB VwGH 14.08.1991, 89/17/0174). Es muss sich der Beschwerde, allenfalls im Zusammenhang mit dem bekämpften Bescheid oder mit anderen aktenkundigen Erklärungen des Abgabepflichtigen entnehmen lassen, welchen normativen Inhalt die von ihm angestrebte Beschwerdeentscheidung bzw das von ihm angestrebte Erkenntnis haben soll (VwGH 08.04.1992, 91/13/0123; VwGH 21.10.1999, 97/15/0094). Die beantragten Änderungen sind konkret zu bezeichnen, es sind konkrete Beträge zu nennen (VwGH 23.05.1990, 89/13/0036).

Entspricht eine Bescheidbeschwerde nicht den in § 250 Abs. 1 BAO umschriebenen Erfordernissen, ist die Abgabenbehörde gemäß § 85 Abs. 2 BAO verpflichtet, dem Abgabepflichtigen unter Setzung einer Frist die Behebung der Mängel aufzutragen (vgl. VwGH 07.07.2011, 2010/15/0024, und VwGH 06.07.2006, 2006/15/0176).

Die Beschwerdebegehren, jeweils wortident für die Jahre 2019 und 2020 enthielt lediglich die Bezeichnung der Bescheide gegen die sich die Eingaben richteten und dass die Frist nicht eingehalten werden konnte.

Es fehlten somit die Erklärungen gemäß § 250 Abs. 1 BAO, in welchen Punkten die Bescheide angefochten werden, welche Änderungen beantragt werden sowie die Begründung.

Den Beschwerden, jeweils vom 18.07.2022 mangelte es somit an den Inhaltserfordernissen der Punkte b) bis d), weshalb der Bf. vom Finanzamt mit Bescheid vom 05.08.2022 aufgefordert wurde, die angeführten Mängel bis zum 26.08.2022 zu beheben. Hingewiesen wurde in diesem Bescheid, dass bei Versäumung dieser Frist das Anbringen als zurückgenommen gilt.

Der Bf. beantwortete den Mängelbehebungsauftrag nicht innerhalb der festgesetzten Frist (26.08.2022), er ließ die Frist ungenützt verstreichen.

Nach Ablauf der Frist beantragte der Bf. mit Eingabe vom 03.10.2022 eine Fristverlängerung zur Beantwortung des Mängelbehebungsauftrages. Am 04.10.2022 wurden mit Beschwerdevereinscheidungen für die Jahre 2019 und 2020 die Beschwerden mangels fristgerechter Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages als zurückgenommen erklärt.

Wird einem Mängelbehebungsauftrag überhaupt nicht, nicht zeitgerecht oder zwar innerhalb der gesetzten Frist aber - gemessen an dem sich an den Vorschriften des § 250 Abs. 1 BAO orientierten Mängelbehebungsauftrag - unzureichend entsprochen, gilt die Beschwerde kraft Gesetzes als zurückgenommen. Der Eintritt dieser Folge kann daher auch durch nach Fristablauf vorgenommene (verspätete) Mängelbehebungen nicht mehr beseitigt werden (vgl. VwGH 06.07.2006, 2006/15/0157).

Das Finanzamt hat daher zu Recht die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevereinscheidung gemäß § 262 BAO als zurückgenommen erklärt. Durch die rechtzeitige Einbringung des Vorlageantrages gilt die Bescheidbeschwerde wiederum als unerledigt (§ 264 Abs. 3 BAO). Hat der Bf. einem Mängelbehebungsauftrag des Finanzamtes nicht (fristgerecht) entsprochen und wurde die Beschwerde mit Beschwerdevereinscheidung als zurückgenommen erklärt, so hat das Bundesfinanzgericht nach Stellung eines Vorlageantrages, die Beschwerde mit Beschluss gemäß § 278 Abs 1 lit b BAO als zurückgenommen zu erklären (Ritz, BAO⁶, § 85 Rz 18).

Die Beschwerde vom 17.10.2022 gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 wird gemäß § 278 Abs. 1 lit. b iVm § 85 Abs. 2 BAO als zurückgenommen erklärt. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden (I.I.).

2. Einkommensteuer 2020

Gemäß § 243 BAO sind gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß § 245 BAO beträgt die Beschwerdefrist einen Monat.

Gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO ist eine Beschwerde zwingend mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss zurückzuweisen, wenn diese nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß § 264 Abs. 1 BAO kann gegen eine Beschwerdeverentscheidung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdeverentscheidung zu enthalten.

...

Gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO ist § 260 Abs. 1 BAO (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung) sinngemäß auf Vorlageanträge anzuwenden.

Gemäß § 264 Abs. 5 BAO obliegt dem Verwaltungsgericht die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge.

Die Beschwerdeverentscheidung betreffend 2020 wurde am 04.10.2022 in die Databox zugestellt.

Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen (§ 98 Abs. 2 BAO).

Der Zeitpunkt, an dem die Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind (und damit gemäß § 98 Abs. 2 BAO als zugestellt gelten), ist bei FinanzOnline der Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox, zu der der Empfänger Zugang hat (vgl. Ritz, BAO⁶, § 98 Tz 4, mit zahlreichen Judikaturnachweisen, darunter VwGH 31.07.2013, 2009/13/0105).

Auf das tatsächliche Einsehen der Databox durch den FinanzOnline-Teilnehmer (zB Öffnen, Lesen oder Ausdrucken eines Bescheides) kommt es nicht an (Ritz, BAO⁶, § 98 Tz 4 und die dort angeführte Judikatur). Irrelevant ist auch das Datum der Information über die in die Databox erfolgte Zustellung (BFG 22.10.2015, RV/7104573/2015). Der Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox ist auch dann der Zustellzeitpunkt, wenn die Information an der vom Teilnehmer angegebenen elektronischen Adresse unterblieben ist. Diese Information hat lediglich Service-Charakter.

Die Beschwerdeverentscheidung vom 04.10.2022 wurde dem Bf. am selben Tag elektronisch in die Databox des Bf. zugestellt. Dass der Bf. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, wurde nicht behauptet, ebenso wenig wurde den Ausführungen des Finanzamtes im Vorlageantrag zur Verspätung entgegengetreten. Somit endete der einmonatige Fristenlauf des § 264 Abs. 1 BAO am 04.11.2022 (Freitag).

Der Vorlageantrag vom 07.11.2022 gegen die Beschwerdeentscheidung betreffend Einkommensteuer 2020 vom 04.10.2022 wird daher gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO in Verbindung mit § 260 Abs. 1 lit. b BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden (I.II.).

Zur Unzulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da sich die Rechtsfolge im Falle der Nichtbefolgung eines Mängelbehebungsauftrages unmittelbar aus § 85 Abs. 2 BAO ergibt, liegt hier keine Rechtsfrage vor, der gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die ordentliche Revision ist daher im vorliegenden Fall nicht zulässig.

Die Rechtsfolge bei versäumter Frist ergibt sich zwingend aus dem Gesetz, sodass eine eindeutige Rechtslage vorliegt.

Wien, am 24. Februar 2023